

MHP & DATEV - ALLES IM GRÜNEN BEREICH

Im 65. Kanzleijubiläum stellen wir auf die DATEV Lösungen um. Damit sind wir optimal für die Zukunft gewappnet.

Der Entschluss

Unsere Kanzlei, die Geschäftsleitung und unsere Mitarbeiter, haben nach reiflichen Analysen und Sondierungsgesprächen beschlossen, dass wir die DATEV als Partner unseres Hauses dazugewinnen möchten. Ein weiter Blick in die Zukunft, das Betrachten der Kanzleibedürfnisse, die Anforderungen an Mensch und Maschine und einige Gründe mehr führten zu dieser Entscheidung, uns mit den DATEV Lösungen in Ergänzung zu unserem heutigen Anbieter Addison zu verstärken.

Unser Expertenteam

Neben der fachkundigen Beratung durch das DATEV Consulting können wir auf ausgebildete Experten innerhalb unserer heutigen Mitarbeiter zugreifen. Weiterhin haben wir uns in 2017 mit neuen Mitar-

beitern verstärkt, welche die DATEV Lösungen von Beginn an kennen und uns bei den Umstellungsprozessen unterstützen.

Die Berichtsserie

Mit dieser Ausgabe beginnen wir mit der Serie „Die DATEV Lösungen bei MHP“ und berichten regelmäßig über verschiedene Themen. Vor allem über Themen, die Ihnen als Mandant „Mehrwerte“ bieten. Denn so werden die Lösungen der DATEV bezeichnet, die bei uns zum Einsatz kommen – das „Mehrwertpaket“.

Zunächst wollen wir allgemeine Informationen über unser Vorhaben an unsere Mandanten und Geschäftspartner herausgeben.

In dieser Ausgabe

möchten wir Ihnen ergänzend zu unseren persönlichen Informationsschreiben mitteilen, daß der Grundstein für die Umstellung sehr frühzeitig durch entsprechende Analysen, Projektgespräche und Planungen gelegt wurde.

Im Mai 2017 haben wir begonnen, die Lohn- und Gehaltsab-



rechnungen in die DATEV Welt zu überführen und verwenden dabei das Programm „Lohn & Gehalt“, die sogenannte „Inhouse-Lösung“. Die Mehrzahl der Umstellungen wird im August abgeschlossen sein.

Erster Mehrwert für Sie: Arbeitgeber & Arbeitnehmer Online, das über das DATEV Internet-Portal „Unternehmen Online“ zur Verfügung gestellt wird.

- Vorerfassungen von neuen Mitarbeitern
- Eingabe Zeitsalden für Mitarbeiter mit Stundenlöhnen
- Alles Auswertungen für den Arbeitgeber Online im Rechenzentrum der DATEV, 10 Jahre revisions sicher abrufbar
- Versendung der Lohnabrech-

nungen und Bescheinigungen für die Arbeitnehmer auf dem digitalen Weg

- Und einiges Mehr, dazu später und im persönlichen Gespräch

Ausblick

Ab dem IV. Quartal 2017 werden wir die Buchhaltungen umstellen und dafür die Daten der Vorjahre übernehmen. An Ihren Zahlen wird sich daher nichts ändern, lediglich die Optik der Auswertung.

Zum Jahresende werden wir die wesentlichen Umstellungen abschließen und auch den Wechsel unseres Datenbestandes in das neue Datenmanagementsystem vollzogen haben. Wir freuen uns, Sie in der nächsten Ausgabe über „Mehr“ informieren zu dürfen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

für unsere Kanzlei stellt der Wechsel unseres Softwareanbieters einen Meilenstein dar. Wir möchten die nächsten Ausgaben nutzen, um Sie zu informieren und an Umstellungen, mögliche Neuerungen und Vorteile teilhaben zu lassen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Artikel von Steffen Hort, welcher Ihnen helfen könnte, für Digitalisierungsprojekte in Ihrem Unternehmen Geld einzusammeln. Auf den Seiten 6/7 stellen unsere Anwälte Themen wie Compliance, Haftungen von GbR-Gesellschaftern oder das Betriebsrentenstärkungsgesetz in den Mittelpunkt. Neben kürzeren Themen und steuerlichen Gesetzesänderungen haben wir uns etwas länger mit den umsatzsteuerlichen Risiken bei Käufen oder Verkäufen über Amazon beschäftigt.

Ihr MHP-Team

ABZUGSVERBOT FÜR PAUSCHALE EINKOMMEN- STEUER AUF GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

Die Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde können Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Dabei ist das Unternehmen nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn die Zuwendung zusammen mit der pauschalen Steuer 35 EUR über-

steigt. Durch diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Finanzverwaltung im Kern bestätigt und die Attraktivität dieses Wahlrechts (weiter) eingeschränkt. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 EUR nicht übersteigen. Die übernommene Pauschalsteuer

hat der Bundesfinanzhof nun als weiteres Geschenk beurteilt mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung teilt.

Merke:

Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die Grenze von 35 EUR erst wegen der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

FÖRDERUNG VON DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

Das Land Baden-Württemberg unterstützt in Form von Zuschüssen Vorhaben zur Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit kleiner und mittlerer Unternehmen.

Zweck der Förderung

Die Digitalisierung der Wirtschaft bedeutet gerade auch für die Unternehmen in Baden-Württemberg eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Diese Förderung hat zum Ziel, kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen bei der digitalen Transformation zu unterstützen, indem sie bei der konkreten Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für ihre Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Lieferbeziehungen, sowie der Verbesserung der IKT-Sicherheit gefördert werden.

Gegenstand der Förderung

- Die Anschaffung von Hard- und Software zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen, die einen nicht unerheblichen Digitalisierungsfortschritt für das Unternehmen erwarten lassen
- Die Anschaffungen von Hard- und Software zur Implementierung einer Sicherheitslösung
- Die mit den Anschaffungen unter a) und b) verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme;
- In Verbindung mit a) und b) die notwendigen Schulungen der Mitarbeiter/innen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externen Anbieter.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begon-

nen worden sein. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

- Vorhaben mit Ausgaben von weniger als 5.000 und von mehr als 100.000 EUR werden nicht gefördert.
- Fördermittel anderer öffentlicher Programme dürfen für die nach diesem Programm zur Förderung geltend gemachten Kosten nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Fördermittel (z. B. Innovationsdarlehen der L-Bank) für Kosten desselben Vorhabens, die nicht mit diesem Programm gefördert wurden, ist hingegen förderunschädlich (Kombinierbarkeit).

Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Ausgaben für die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Hard- und Software im Bewilligungszeitraum anfallende Lizenzkosten und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten förderfähig.
- Ausgaben für die Leistungen externer Dienstleister
- Ausgaben für die notwendige Schulung der Mitarbeiter/innen



durch externe Anbieter bis zur Hälfte der Ausgabensumme

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben und Aufwendungen für

- die Umsatzsteuer
- eigene Leistungen und Personalkosten
- Systeme, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung angeschafft werden
- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme ohne wesentlichen Digitalisierungsfortschritt
- die Anschaffung von bereits allgemein gebräuchlicher digitaler Grundausstattung, z. B. Hardware, wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Fax, Scanner, Beamer oder Bildschirme; Software, wie übliche Betriebssysteme, Bürosoftware oder Buchhaltungssysteme
- herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefere funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe
- herkömmliche Online-Marketing-Maßnahmen, wie Suchma-

schinoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing und E-Mail-Marketing

- den Besuch von reinen Informations- und Messveranstaltungen sowie Schulungen an Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den förderfähigen Ausgaben

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 EUR. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Zuschuss kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren jedem Zuwendungsempfänger einmal gewährt werden.

Ausführliche Details können Sie folgendem Link entnehmen:
<https://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/th-finanzhilfen/digitalisierungspraemie.xml?ceid=129366>

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

Quelle: Merkblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Landesförderprogramm „Digitalisierungsprämie“.

AMAZON UND DAS UMSATZSTEUERLICHE RISIKO FÜR HÄNDLER UND KUNDE

Aktuell hat sich die Finanzverwaltung zu den Steuerrisiken für Händler aufgrund der „neueren Lagerpolitik“ Amazons geäußert. Amazon setzt derzeit zunehmend auf Lager in Osteuropa (Polen, Tschechien).

Wir beleuchten deshalb die umsatzsteuerlichen Thematiken für Sie als Händler oder auch Kunde näher.

Mit einem jährlich zweistelligen Milliardenumsatz gehört Amazon in Deutschland zu den größten Handelsunternehmen überhaupt. Auf dem deutschen Marktplatz von Amazon tummeln sich schätzungsweise 50.000 aktive Händler, die ihre Waren zum Verkauf anbieten und entweder selbst versenden oder den Versanddienst von Amazon nutzen. Dies hatte zuletzt zur Folge, dass sich viele Anbieter aber auch Kunden – mit den Tücken des europäischen Mehrwertsteuerrechts auseinandersetzen müssen.

Die denkbaren Amazon Modelle

Bei Amazon in Deutschland werden Waren auf drei verschiedenen Wegen angeboten.

1. Direktverkauf:

Hierbei veräußert die luxemburgische Amazon EU S.à.r.l., die in Deutschland über eine Zweigniederlassung verfügt, die Ware direkt. Die Amazon EU S.à.r.l. ist die Verkäuferin der mit „Verkauf und Versand durch Amazon“ im Onlineshop gekennzeichneten Waren.

2. Marketplace:

Daneben bietet Amazon – genauer: die ebenfalls in Luxemburg ansässige Amazon Services Europe S.à.r.l. – auch den sogenannten Marketplace an. Dabei handelt es sich um eine Verkaufsplattform für Onlinehändler (ähnlich ebay). Dort verkaufen die Händler in eigenem Namen und auf ei-

gene Rechnung ihre Waren, wobei den Händlern auch die komplette Auftragsabwicklung obliegt.

3. Auftragsabwicklung durch Amazon:

Unter den Angeboten im Marketplace finden sich auch solche, die als „Verkauf durch [Händler], Versand durch Amazon“ gekennzeichnet sind. Die Händler hinter diesen Angeboten nehmen am „Fulfillment by Amazon“ (zu Deutsch „Auftragsabwicklung durch Amazon“ - kurz FBA) teil. Dabei werden die Warensendungen in ein Amazon-Lager verbracht und dort durch Amazon selbständig versendet. Hier werden eine Vielzahl von Leistungen durch Amazon erbracht - z. B.: Einpacken, Umverpacken, Etikettieren, Zusammenstellen, Versand der Ware bis hin zur Bearbeitung von Retouren.

Problem:

Der Händler hat keinen direkten Kontakt mehr zu seiner Ware im Rahmen einer Bestellung durch einen Kunden. Dies hat für reine Betreiber von Onlineshops den Vorteil eine einfache und sichere Abwicklung der Logistik zu haben. Rein zivilrechtlich erfolgt das Kaufgeschäft aber auch im Rahmen des FBA weiterhin allein zwischen Händler und Kunde. Der Händler erstellt selbst und in eigener Verantwortung die Verkaufsrechnungen.



Betrachtung Händler

1. Direktverkauf:

Im Rahmen des Direktverkaufs erbringt Amazon grundsätzlich Lieferungen an die Endkunden. Generell unterstellt Amazon, dass der Verkauf der Waren an Privatpersonen erfolgt. Bei einem Warenversand an Kunden in Deutschland werden mithin stets 7 Prozent oder 19 Prozent Umsatzsteuer fällig. Werden Waren ins EU-Ausland versendet, wird die im Bruttopreis enthaltene deutsche Umsatzsteuer abgezogen und durch den lokalen Steuerbetrag des jeweiligen Landes ersetzt. Insofern ändert sich für den Kunden dann auch der Einkaufspreis. Beim Versand ins Nicht-EU-Ausland fällt keine Mehrwertsteuer an. Eine eventuelle Besteuerung richtet sich dann nach den Vorschriften des Drittstaats. Auf eine erforderliche zollrechtliche Abwicklung möchten wir hier nur kurz verweisen.

Hinweis:

Jeder EU-Kunde bei Amazon hat die Möglichkeit, seine USt-IdNr. im Konto zu hinterlegen. Dabei versichert der Kunde gegenüber Amazon vertraglich, dass ihm die angegebene Nummer zugeteilt wurde und er alle bei Amazon erworbenen Produkte für das dahinterstehende Unternehmen nutzt.

Amazon prüft dann unmittelbar im Rahmen der Bestellung anhand der USt-IdNr. und der Versandadresse, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt werden kann.

Beispiel:

Die Ware wird aus einem polnischen Lager von Amazon direkt an den deutschen Unternehmer, welcher eine gültige deutsche USt-IdNr. in seinem Konto hinterlegt hat bestellt und versendet. Der deutsche Unternehmer er-

hält noch während des Bestellvorgangs die Information und erkennt, ob statt des Bruttopreises einschließlich deutscher Umsatzsteuer lediglich der Nettopreis in Rechnung gestellt bekommt.

2. Marketplace und FBA

Die Besteuerung bei Amazon erfolgt im Rahmen des Marketplace analog im Direktverkauf nur beim Händler. Der Händler wird dann als Lieferer erfasst und er hat den Verkauf entsprechend zu versteuern. Die Teilnahme am FBA hat insoweit auf die Besteuerung keinen Einfluss. Faktisch erhöht sie gleichwohl das Risiko für den Händler, welche nachfolgend dargestellt wird.

a) Einlagerung für den Händler

Amazon betreibt Warenlager nicht nur in Deutschland, sondern setzt verstärkt auf eine logistische Abwicklung in Osteuropa. Dort werden auch Waren deutscher Marketplace-Händler eingelagert. Selbst bei Bestellung aus Deutschland kann es dazu kommen, dass Waren vom Händler aus Deutschland zunächst beispielsweise nach Polen transportiert wurden und nach der Bestellung anschließend zurück nach Deutschland an den deutschen

Endkunden befördert werden.

Beispiel:

Händler H aus Deutschland beabsichtigt, einen Großteil seiner Waren im Rahmen des FBA abzuwickeln. Amazon deponiert zunächst seine Ware in ein Auslieferungslager in Polen. Von dort aus werden die Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs über den Amazon Marketplace an Endabnehmer in Deutschland geliefert. Amazon wickelt den Endkundenversand ab und erbringt ggf. noch Zusatzleistungen.

Nach einer internen Abstimmung vertritt die Finanzverwaltung nunmehr die Auffassung, dass es sich um ein steuerbares Verbringen ins Warenlager in Polen handelt. Als Rechtsfolge besteht für H eine Registrierungspflicht im Mitgliedstaat der Einlagerung im Beispiel also Polen. Entsprechend habe er dort den innergemeinschaftlichen Erwerb und ggf. die Warenlieferung an den Endkunden zu erklären.

b) Lagerentnahme für den Händler durch Amazon und Versand an den Kunden

Wird die Ware nun weiter ins EU-Ausland versendet, ist bei Geschäften zwischen Händler und Privatpersonen zwingend die „Versandhan-

delsregelung“ nach § 3c UStG zu beachten. Die Vorschrift bestimmt den Ort der Lieferung und damit, in welchem Mitgliedstaat der Umsatz steuerbar ist. Die Ortsbestimmung hat vor allem Bedeutung für innergemeinschaftliche Versandhandelsgeschäfte mit Privatpersonen und soll über eine Besteuerung der Lieferung eine Steuerbelastung des Letztverbrauchs im Bestimmungsland sicherstellen. Die Norm ist aufgrund der vielfachen Verneinungen und Doppelverneinungen sprachlich recht schwierig zu lesen. Im Grundsatz besagt § 3c UStG, dass die Umsätze bei Versendungen an Privatpersonen innerhalb der EU im Land des Empfängers zu besteuern sind. Ausnahme hier könnte sein, dass die Lieferschwelle des jeweiligen Staates nicht überschritten wird.

Auf weitergehende Ausführungen hierzu möchten ich an dieser Stelle verzichten, sprechen Sie uns bei Detailplanungen daher direkt an.

Versendet unser Händler H aus obigen Beispiel – nach seinem innergemeinschaftlichen Verbringen in das FBA-Auslieferungslager in Polen – die Ware wieder nach Deutschland, ohne die

Lieferschwelle zu überschreiten, findet die Versandhandelsregelung nach § 3c Abs. 1 UStG keine Anwendung. Das hat zur Folge, dass der Ort dort belegen ist, von wo aus die Beförderung begonnen hat, also im FBA-Lager. Damit ist der Umsatz am Ort des FBA-Lagers steuerbar und regelmäßig auch steuerpflichtig. Der Händler H hat somit in unserem Beispiel polnische Umsatzsteuer auf die Rechnung zu schreiben, diese anzumelden und in Polen abzuführen. Sollte der Lieferer hingegen beantragt haben, dass das Überschreiten der Lieferschwelle keine Voraussetzung ist oder würde er de facto die Lieferschwelle überschreiten, wäre der Ort der Lieferung am Versendungsende, also in Deutschland. Entsprechend könnten dann die Umsätze hier in Deutschland im Rahmen der Voranmeldungen und der Jahreserklärung deklariert werden.

Unabhängig von der Anwendung des § 3c UStG folgt bereits aus der Einlagerung im Ausland eine Registrierungspflicht vor Ort. Der Prozess der Anmeldung ist mit dem Verfahren in Deutschland vergleichbar. Die notwendigen Unterlagen sind in polnischer Sprache vorzulegen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten oder Fiskalvertreters in Polen ist möglich, aber nicht notwendig.

Weitere umsatzsteuerliche Risiken ergeben sich aus den Abrechnungspapieren von Amazon. Durch Amazon Marketplace verinnahmte Umsätze werden Ihnen in der Regel nur abzüglich der „Amazon-Gebühren“ auf ihrem Konto gutgeschrieben. Die Gebühren unterliegen in der Regel der sogenannten „Reverse-Charge Regelung“. Insoweit muss für eine korrekte Versteuerung, der Umsatz mit dem Kunden, also



vor „Amazon-Gebühr“ ermittelt werden. Dieser ist dann anzumelden. Ebenfalls in die Erklärung / Voranmeldung aufgenommen werden muss, die durch Amazon einbehaltene Gebühr, da hier die Regelungen zum § 13b UStG zur Anwendung kommt. D.h. der Händler hat die Umsatzsteuer auf die Gebühr ebenfalls noch anzumelden und abzuführen. Hat hier aber in der Regel in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Die reine Erfassung des gutgeschriebenen Betrages durch Amazon als Umsatz führt zu einem umsatzsteuerlich falschem Ergebnis und zu höheren Nachforderungen der Finanzverwaltung im Rahmen von Prüfungen.

Betrachtung Kunde

Der Direkteinkauf bei Amazon erscheint steuerlich risikoarm. Wird vom Einkauf über die USt-IdNr. kein Gebrauch gemacht, erhält der Kunde stets eine Rechnung mit deutschem Steuerausweis, die auch im Übrigen den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG entspricht. Dass Amazon den Verkauf steuerlich als Verkauf von Unternehmer (Amazon) an Privatperson wertet, steht dem Vorsteuerabzugsrecht des Kunden im Inlandsfall nicht entgegen.

Beim Einkauf über die USt-IdNr. können sich neben der gesicherten Vorsteuerabzugsberechtigung geringe Vorteile ergeben. Erfolgt der Verkauf als innergemeinschaftliche Lieferung, muss die Vorsteuer aus der Transaktion nicht vorfinanziert werden. Dem Vorteil steht das Risiko gegenüber, über das Konto versehentlich private oder andere, nichtunternehmerische Einkäufe zu tätigen.

Beachten Sie:

Bei Verwendung der USt-IdNr. für private Käufe des Unternehmers haftet dieser gegenüber Amazon.

Größere Risiken entstehen beim

Einkauf über den Marketplace. Da die Rechnungstellung in eigener Verantwortung der Händler liegt, besteht das Risiko, keine (ordnungsgemäße) Rechnung zu erhalten. Im Zusammenhang mit ausländischen Anbietern kommt es immer wieder zu Beschwerden. Gerade in solchen Fällen ist die Durchsetzung des Rechnungsanspruchs mitunter schwierig und meist auch zu kostenaufwendig. Daneben hat der Händler auch die Möglichkeit, nur „an Privat“ zu verkaufen, so dass ein Rechnungsanspruch des Kunden dann generell ausgeschlossen ist.

Risiko ausländischer Steuerausweis:

Erhält der Kunde eine Rechnung, besteht infolge der zunehmenden Einschaltung von Lagern im Ausland das Risiko, dass keine deutsche, sondern ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Für den Kunden ist dies im Rahmen der Bestellung nicht rechtsverbindlich erkennbar, da eine Bruttopreisvereinbarung geschlossen wird. Wurde ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen, kommt eine Erstattung nur im Rahmen der Vorsteuervergütung (soweit hier die Voraussetzungen erfüllt sind) in Betracht, wenn man nicht ausnahmsweise auch als Kunde im Lagerstaat umsatzsteuerlich registriert ist. Weiter ist der Einkauf über die USt-IdNr. im Marketplace-Bereich nicht unmittelbar möglich. Eine entsprechende Vereinbarung müsste mit dem jeweiligen Händler gesondert getroffen werden. Darauf hat der Kunde allerdings keinen Rechtsanspruch.

Fazit

Der Handel bei Amazon birgt ein- und ausgangsseitig einige umsatzsteuerliche Risiken, die vor allem auf dem Marketplace zutage treten. Für den deutschen Händler kann es daher zwingend zur Registrierungs-pflicht am Lagerort von Amazon (z. B. Polen) kommen. Kunden-seitig sollte beim Einkauf darauf

WIR GRATULIEREN – ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



Herr Michael Leist hat die Prüfung zur zertifizierten Fachkraft für Jahresabschlüsse (IFU/ISM) bestanden. Herr Leist verstärkt unsere Abteilung für betriebliche Steuern in Karlsruhe.

mleist@mhp-kanzlei.de



Frau Lea Dürr hat die Prüfung zur Informatikkauffrau bestanden.

Frau Lea Dürr verstärkt unsere IT-Abteilung in Karlsruhe.

lduerr@mhp-kanzlei.de

geachtet werden, ob Waren im Direkterwerb von Amazon oder einem Händler bezogen werden. Soweit die Bestellung für unternehmerische Zwecke im Direkterwerb erfolgen soll, ist es sinnvoll sich einen 2. Account anzulegen, dort die Umsatzsteueridentifikationsnummer zu hinterlegen und anschließend über diesen Account die für das Unternehmen bezogene Ware zu ordern. Bei Bestellungen über den Marketplace gilt es abzuwägen, ob die Ware nicht ggfs. bei anderen Händlern, welche die Regelungen zu den innergemeinschaftlich steuerfreien Lieferungen 100%ig beachten schlussendlich nicht zu einem besseren Ergebnis führt.

Sollten Sie planen, Ihre Waren zukünftig als Händler über Amazon zu vertreiben, binden Sie uns in Ihre Entscheidung ein, damit wir von Anfang an die Weichen richtig für Sie stellen.

Thomas Apitz
Steuerberater
tapitz@mhp-kanzlei.de

KURZ NOTIERT

AUSBILDERMESSE
07.10.2017
10.00 – 14.00 UHR

FESTPLATZ STUTENSEE-BLANKENLOCH

MHP IST DABEI BESUCHEN SIE UNS AM STAND 35.

BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ KOMMT - BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGUNG KÜNFTIG OHNE GARANTIE

Weniger als 60 Prozent der Beschäftigten haben eine betriebliche Altersvorsorge. Vor allem Geringverdiener und Mitarbeiter kleinerer Unternehmen stehen häufiger ohne Betriebsrente da. Kernpunkt des neuen Gesetzes ist die Möglichkeit, eine betriebliche Altersvorsorge per Tarifvertrag im Unternehmen einzuführen und somit zu stärken. Das Gesetz wird ab 01.01.2018 in Kraft treten.

Wegfall der Arbeitgeberhaftung

Neu ist, dass Unternehmen nicht mehr die Höhe der Betriebsrente garantieren müssen. Der Arbeitgeber steht lediglich für die sogenannte Zielrente, eine vorab definierte Betriebsrente entsprechend der eingebrachten Beiträge ein, nicht für deren Rendite. Sie sollen lediglich zusagen, die Beiträge der Beschäftigten an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Versicherungen abzuführen. 15 Prozent des umgewandelten SV-freien Entgelts müssen Arbeitgeber als Zuschuss an die Versorgungseinrichtung zahlen. Die Höhe des Zusatzplus' im Alter hängt von der Vermögensentwicklung der Einrichtung ab. Auch sie sollen keine festen Zusagen machen. Voraussetzung ist, dass sich Arbeitgeber und Gewerkschaften in Tarifverträgen auf das vorgeschlagene Sozialpartnermodell einigen.

Vorteile für Unternehmen

Die hohen Zinsen der Vergangenheit lassen sich angesichts der dauernden Niedrigzinsphase kaum noch erwirtschaften. Die Einführung einer reinen Beitragszusage ohne Garantieleistung im Rahmen von Tarifverträgen führt bei den Unternehmen zur Kostensicherheit und zum Wegfall der Haftung für Arbeitgeber. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Opting-Out-Klausel

Tarifvertragliche Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind künftig mit einer Opting-Out-Klausel versehen. Arbeitnehmer stimmen damit automatisch einer Einzahlung in eine betriebliche Altersvorsorge zu, sofern sie sich nicht ausdrücklich dagegen aussprechen. Bisher gab es keine



betriebliche Altersvorsorge, es sei denn, sie wurde explizit gewünscht.

Stärkung auch der Riesterrente

Die jährliche Grundzulage wird von gegenwärtig 154 EUR auf nun 175 EUR angehoben. Weiterhin gibt es Erleichterungen bei der Besteuerung der Abfindungen von Kleinbetragsrenten und bei den Zulageverfahren werden die Verfahren verbessert.

Unsere Leistung

Bisherige Vorsorgesysteme beibehalten, auf die neue Betriebsrente setzen oder beide Welten sinnvoll miteinander kombinieren? Die Unternehmen müssen sich mit den neuen Möglichkeiten und Herausforderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes befassen.

Gerade für nicht-tarifgebundene Arbeitgeber stellt sich zeitnah die Frage, ob es sinnvoll ist, tarifvertragliche Regelungen auf betrieblicher Ebene über eine Betriebsvereinbarung oder ähn-

lichen umzusetzen. Bei diesen Überlegungen sollten in erster Linie die individuellen betrieblichen Bedürfnisse hinsichtlich Anforderungen und Ausgestaltung des betrieblichen Vorsorgesystems im Vordergrund stehen.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz bietet Anlass und Verpflichtung zugleich für Arbeitgeber, sich unter Zuhilfenahme kompetenter und neutraler Berater über Neuausrichtung oder Aktualisierung der bAV im Unternehmen Gedanken zu machen. Ebenso gilt es, administrative Prozesse im Zusammenhang mit einer bestehenden bAV zu optimieren.

Haben Sie Fragen zur betrieblichen Altersversorgung? Wir unterstützen Sie gerne bei allen rechtlichen Fragestellungen und helfen Ihnen dabei, im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in rechtlicher Hinsicht optimal aufgestellt zu sein.

Christian Wagner
Rechtsanwalt
cwagner@mhp-kanzlei.de



DIE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER GbR GESELLSCHAFTER

Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gehen weitgehende Haftungsrisiken ein. Durch geschickte Vertragsgestaltung können diese Risiken minimiert werden; durch eine geschickte Auswahl der richtigen Rechtsform lassen sich Risiken einer persönlichen Haftung ganz vermeiden.

Gesellschafter einer GbR haften neben der Gesellschaft persönlich, unbeschränkt und mit dem privaten Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Da eine GbR bereits durch einen einfachen „Zusammenschluss“ entsteht, wissen viele Beteiligte oft gar nicht, dass sie Gesellschafter einer GbR geworden sind. In diesen Fällen besteht nicht nur das Risiko, für eigene Fehler zur Haftung herangezogen werden zu können, sondern auch durch Fehler anderer Personen, sogar dann, wenn diese eine unerlaubte Handlung vorgenommen haben. Die Haftung

besteht nach der Rechtsprechung auch für sogenannte Altverbindlichkeiten, die ihren Ursprung in der Zeit vor dem „Zusammenschluss“ haben.

Klare Vereinbarungen

Neben der sauberen vertraglichen Gestaltung, die sich einerseits mit den vertraglich eingeräumten Rechten und Pflichten und Kontrollmöglichkeiten zu befassen hat, sind klare Haftungsvereinbarungen zu treffen.

Rechtsform wählen

Wollen Sie jedoch die persönliche Haftung für Fehler des



Mitgesellschafter oder Altverbindlichkeiten ausschließen, müssen Sie sich rechtzeitig vor Beginn der Zusammenarbeit Gedanken über die geeignete Rechtsform (Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft) und die Vertragsgestaltung machen. Neben Haftungsfragen sind aber vor allem auch Gründungskosten, Formalitäten und

steuerliche Erwägungen einzubeziehen.

Vertrauen Sie unserer jahrelangen Erfahrung als Unternehmer. Wir beraten Sie gerne.

Maximilian Marxen
Rechtsanwalt
mmarxen@mhp-kanzlei.de

COMPLIANCE – IMMER NOCH EINE WENIG BEACHTETE PFLICHT

Unter dem Begriff der Compliance wird die sogenannte Regelkonformität zusammengefasst – juristisch grob gesagt die Eigenverpflichtung, Gesetze, Richtlinien und freiwillige Kodizes einzuhalten.

Unternehmen unterliegen vielfältigen Regelungen, die einzuhalten sind. Neben Gesetzesverstößen müssen aber auch Verträge, Selbstverpflichtungserklärungen, sogenannte Kodizes, beachtet werden. Die Einhaltung der Regelungen obliegt nicht nur der Geschäftsführung, sondern allen Mitarbeitern im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches.

Einhaltung

Wenn die Compliance Regelungen nicht eingehalten werden, besteht die Gefahr, dass man persönlich in Haftung genom-

men wird. Je nach Verstoß bedeutet dies eine Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte, die persönliche Haftung für Schadenersatzansprüche und die Beendigung von betroffenen Verträgen.

Unter dem Stichwort der Compliance ist allen Unternehmensleitern zu empfehlen, dafür zu sorgen, dass sämtliche Regelungen persönlich eingehalten werden und dass im Unternehmen ein sogenanntes Compliance Management System besteht, mit dem die Risiken bewertet und Verstöße vermieden werden.

Compliance ist nicht nur ein Thema, das die großen, gegebenenfalls international auftretenden Unternehmen betrifft. Auch alle Kleinunternehmer müssen sich an Gesetz und Ordnung halten. Die Einhaltung beispielsweise aller steuerrechtlicher Vorgaben und der Anordnungen der Finanzbehörden sowie sonstiger Gesetze stellt eine unabdingbare Verpflichtung aller dar. Auch hier müssen die Verantwortlichen durch eine entsprechende Organisation und Kontrolle im Unternehmen vorhalten, um im Ernstfall gerüstet zu sein.

Neben dem Erfordernis, gesetzestreu zu sein, stellt in der heutigen Zeit der Internationalisierung die Compliance vor

allem für Handelsbeziehungen zu großen und internationalen Auftraggebern ein Stabilitäts- und Marketingargument dar. Die Einhaltung der Compliance wird von vielen Vertragspartnern als Zeichen der Beständigkeit eines Geschäftsmodells und der Seriosität angesehen.

Da das gesetzliche und vertragliche Haftungsrisiko nahezu unüberschaubar ist, stehen wir Ihnen beratend insbesondere in Fragen der gesetzlichen Haftung als Geschäftsführer, Vorstand und Prokurist einer Gesellschaft aber auch bei allen Fragestellungen der vertraglichen Haftung zur Seite.

Maximilian Marxen
Rechtsanwalt
mmarxen@mhp-kanzlei.de

DIESE ERLEICHTERUNGEN BRINGT DAS ZWEITE BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz ist nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Überblick zeigt, welche steuerlichen Erleichterungen das Gesetz beinhaltet.

Einkommensteuer

Lohnsteuerlich ist auf zwei Anpassungen hinzuweisen, die jeweils (rückwirkend) mit Wirkung vom 01.01.2017 gelten:

- Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR betragen hat. Der letztgenannte Wert wurde auf 5.000 EUR angehoben. Somit sind monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen erst bei über 5.000 EUR vorzunehmen.
- Bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 Prozent nur dann zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn 68 EUR nicht übersteigt. Da diese Grenze an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x 8,50 EUR = 68 EUR) und dieser zu Jahresbeginn auf 8,84 EUR erhöht worden ist, wurde auch der Tageslohn-Grenzwert erhöht – und zwar auf 72 EUR.

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde die Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei einem sofortigen Abzug als Betriebsausgaben von 150 EUR auf 250 EUR angehoben.

Abgabenordnung

Sind Lieferscheine keine Buchungsbelege, sind sie nicht mehr aufbewahrungspflichtig. Das heißt: Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung. Beachten Sie jedoch, dass Lieferscheine Bestandteile einer Rechnung sein können (z. B. weil explizit auf dem Lieferschein verwiesen wird) und somit dann doch unter die Aufbewahrungsfrist fallen.

Inkrafttreten:

Diese Regelung gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist.

Umsatzsteuer

Kleinbetragsrechnungen (Grenze bisher: 150 EUR; neue Grenze ab 01.01.2017: 250 EUR) müssen nicht die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Vorgeschrieben sind „nur“ folgende Angaben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,



- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder – im Fall einer Steuerbefreiung – ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde eine Regelung, wonach eine Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen einer Forderungsabtretung (Factoring) ausgeschlossen ist.

Hintergrund:

Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2015 – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.

Die nun (rückwirkend zum 01.01.2017) gesetzlich verankerte Verwaltungsmeinung soll insbesondere Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen vermeiden.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

IMPRESSUM

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Ansprechpartner (ViSdP)
Thomas Apitz

Gestaltung:
8-Sprung GmbH
Am Sauersbosch 34
76534 Baden-Baden
www.achtsprung.de

Fotos:
www.istockphotos.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
Im Schlangengarten 22a
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
08.09.2017

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.